

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22291 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich der Republik Tunesien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 30. September 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle dar-

stellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch nach Ansicht der Fragesteller ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, mit allen juristischen Konsequenzen, beschränken den Handel mit Reisen, als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Ansicht der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch die COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für die Republik Tunesien, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Tunesische Republik wurde am 7. Oktober 2020 erneut ausgesprochen, da Tunesien aufgrund der anhaltend hohen Neuinfektionszahlen oberhalb des festgelegten Grenzwerts als Gebiet, in dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, eingestuft wurde.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung die Republik Tunesien als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept der Republik Tunesien von dem der türkischen Provinzen Aydin, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Für einen systematischen Vergleich der Hygiene-Maßnahmen Tunesiens mit dem umfangreichen Zertifizierungssystem der Türkei, welches das Tourismus- und Hygienekonzept der genannten Provinzen beinhaltet, liegen der Bundesregierung nicht die erforderlichen Informationen über die tunesischen Hygiene-Maßnahmen vor. Für die Aufrechterhaltung der Warnung vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Tunesien ist dies derzeit nicht relevant. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der Regierung der Republik Tunesien und mit den zuständigen tunesischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung der Republik Tunesien zu gewinnen?

6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Bestimmungen und Gesetze der Republik Tunesien zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Zur Covid-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Tunis mit der tunesischen Regierung und den tunesischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Die tunesische Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergriffen, die seit März fortwährend angepasst und aktualisiert wurden. Grundsätzlich gilt ein Gesundheitsprotokoll, welches die üblichen Distanz- und Hygieneregeln vorsieht; für einzelne Sektoren – Hotels, öffentlicher Sektor – gelten Einzelbestimmungen. Angesichts des Infektionsgeschehens wurden nächtliche Ausgangssperren für Tunis und Umgebung („Grand Tunis“) sowie für Sousse, Monastir und El Kef (21–5 Uhr wochentags, 19–5 Uhr am Wochenende) verhängt. Außerdem wurde ein Verbot von Wochenmärkten und des Freitagsgebets ausgesprochen sowie verschärfte Hygieneregeln für die Gastronomie erlassen. Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 23. Oktober. Landesweit gilt in öffentlichen Gebäuden, Hotels, Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes; im Großraum Tunis im gesamten öffentlichen Raum. Veranstaltungen sind auf nicht mehr als 30 Prozent der Raumkapazitäten begrenzt.

Auch die tunesischen Einreisebestimmungen enthalten viele Regelungen, die die Verbreitung von Covid-19 eindämmen sollen. Individualreisende, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen bei der Einreise nach Tunesien einen negativen PCR-Test vorlegen. Dieser darf bei Abreise aus Deutschland nicht älter als 72 Stunden, bei Ankunft in Tunesien nicht älter als 120 Stunden sein. Außerdem müssen Reisende aus Deutschland sich in Heimquarantäne begeben, zunächst für 7 Tage, sofern ein weiterer negativer PCR-Test vorgelegt wird. Ansonsten ist eine insgesamt 14-tägige Heimquarantäne einzuhalten. Pauschalreisende sind von der Vorlage eines PCR-Tests befreit, sofern das Gesundheitsschutzprotokoll eingehalten wird. Neben der Einhaltung der üblichen Hygieneregeln sollen Pauschaltouristen bei Ausflügen und bei Aufenthalt im Hotel unter der Aufsicht ihrer Reiseleitung bleiben.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland Staatsbürgern der Republik Tunesien die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Maßgeblich für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und damit auch von tunesischen Staatsangehörigen ist die Empfehlung des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ vom 30. Juni 2020, die in der Folge mehrfach angepasst wurde. Hiernach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten („Positivliste“) ansässig sind, aufheben. Dies umfasst Personen, die in den Drittstaaten der Positivliste ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Positivliste wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Ratsempfehlung wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 um-

gesetzt und diese Umsetzung ebenfalls mehrfach angepasst. Bei der Umsetzung können die Mitgliedstaaten restriktiver sein, also in ihre nationalen Positivlisten weniger Drittstaaten aufnehmen als in der Ratsempfehlung vorgesehen. Aufgrund der Einstufung Tunesiens als Risikogebiet am 7. Oktober 2020 hat die Bundesregierung dementsprechend beschlossen, Tunesien ab dem 9. Oktober 2020 von der deutschen nationalen Positivliste von Staaten zu nehmen, deren Gebietsansässige ohne Einschränkungen beim Reisezweck nach Deutschland einreisen dürfen. Personen, die in der Tunesischen Republik ansässig sind, dürfen daher seit 9. Oktober 2020 nur noch nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnung aufgrund von COVID-19-Verbreitungen in der Republik Tunesien führten?

Die Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Tunesien erfolgt aufgrund der Ausweisung Tunesiens als Gebiet, in dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Es wird fortlaufend geprüft, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Risikogebiete einzustufen sind.

9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich der Republik Tunesien?

Für Reisende, die sich innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, besteht derzeit eine Verpflichtung, auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden eine Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen zu lassen oder den Nachweis über eine solche Testung, die höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden ist, vorzulegen. Dies dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Tunesien bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit der Republik Tunesien ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.